

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Parlamentarische Initiative

Unnötige und schädliche Beschränkungen des Zweitwohnungsgesetzes in Sachen Abbruch und Wiederaufbau von altrechtlichen Wohnungen aufheben. Vernehmlassungsvorlage der Kommission

Ergebnisbericht vom 17. April 2023 zur Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeiner Teil.....	2
1.	Einleitung	2
1.1.	Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens.....	2
1.2.	Vernehmlassungsteilnehmende.....	2
2.	Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlasser.....	3
2.1.	Generelle Haltung zur Vernehmlassungsvorlage	3
2.2.	Vorschläge für weitere Regelungen.....	5
II.	Besonderer Teil.....	6
1.	Artikel 11 Absätze 2, 3 und 4.....	6
1.1.	Absatz 2	6
1.2.	Absatz 4	6
2.	Minderheitsantrag (Art. 11 Abs. 3 ^{bis})	6
III.	Abkürzungsverzeichnis	8

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

1.1. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Das geltende Recht sieht vor, dass zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann, jedoch nur innerhalb der Grenzen der bereits bestehenden Hauptnutzfläche (Art. 11 Abs. 2). Vergrösserungen der Hauptnutzfläche um maximal 30 Prozent sind nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzlichen Wohnungen geschaffen werden (Abs. 3). Nach Ansicht des Initianten und der Mehrheit der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates schränken die derzeit geltenden Bestimmungen die Nutzung von Altbauwohnungen übermässig ein und behindern teilweise dringend notwendige Investitionen.

Der Vorentwurf der Kommission vom 11. Oktober 2022 sieht vor, das geltende Gesetz in zwei Punkten zu ändern: Zunächst soll es möglich sein, bei Abriss und Wiederaufbau einer nach altem Recht geschaffenen Wohnung die Hauptnutzfläche um bis zu 30 % zu vergrössern, zusätzliche Wohnungen und Gebäude zu schaffen und die Wohnung an anderer Stelle auf dem Grundstück wieder aufzubauen. Darüber hinaus wäre es bei der Erweiterung bestehender Wohnungen möglich, zusätzliche Wohnungen zu schaffen, sofern die Erweiterung nicht mehr als 30 % der vorher bestehenden Hauptnutzfläche beträgt. Die Kommissionsminderheit beantragt Nichteintreten. Eine weitere Minderheit will die Möglichkeit nach Absatz 2 beschränken. Der letzte Teil der Bestimmung, dass in diesem Zusammenhang auch zusätzliche Wohnungen und Gebäude geschaffen werden können, soll nur für Gemeinden gelten, welche die Kantone speziell bezeichnet haben. Beispielsweise Gemeinden, in denen dies voraussichtlich nicht zu einer Verdrängung oder Verteuerung von Erstwohnungen führen wird.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 3. November 2022 bis zum 17. Februar 2023.

1.2. Vernehmlassungsteilnehmende

Insgesamt sind 97 Stellungnahmen eingegangen.

Alle Kantone haben teilgenommen. 6 haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (AG, GE, SH, SO, ZG, ZH).

2. Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlasser

2.1. Generelle Haltung zur Vernehmlassungsvorlage

Pro:

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden beantragt die Gutheissung der Revision und die Ablehnung der Minderheitsanträge.

Investitionen würden begünstigt und Hindernisse bei der Sanierung altrechtlicher Gebäude beseitigt. Die Revision trage zur Verdichtung gegen innen und zur energietechnischen Sanierung und Modernisierung des Bestehenden bei. Es sei gut, dass Ersatzneubauten betreffend Erweiterung der Hauptnutzungsfläche und der Erstellung neuer Wohnungen den altrechtlichen Bauten gleichgestellt werden sollen (AI, BE, BL, GL, GR, NE, NW, OW, SG, SZ, TG, UR, VD, VS, Die Mitte, FDP, SVP, SAB, sgV, economiesuisse, SBV, bauenschweiz, BVU, BVUW, CP, Entwicklung Schweiz, GastroSuisse, HEV, HotellerieSuisse, metal.suisse, RKGK, RAKUL, USPI, region surselva, sbv, SGH, STV, Gemeinde Obersaxen Mundaun, Die Mitte GR, DWGR, Gemeinde Disentis/Mustér, Gemeinde Vals, suissetec, Gemeinde Hasliberg, FRI, SBS, Gemeinde Guggisberg, GBV, Gemeinde Ilanz/Glion, Gemeinde Innertkirchen, Gemeinde Breil/Brigels, Gemeinde Sumvitg, IG ländlicher Raum, VIS, WOHNEN SCHWEIZ). Der Bundesgerichtsentscheid, der dies verhindert habe, habe zu unsinnigen Situationen geführt (RKGK, region surselva, Gemeinde Breil/Brigels, Gemeinde Obersaxen Mundaun, Gemeinde Disentis/Mustér, Gemeinde Vals, Gemeinde Hasliberg, Gemeinde Guggisberg, Gemeinde Ilanz/Glion, Gemeinde Innertkirchen, Gemeinde Lumnezia, Gemeinde Sumvitg, IG ländlicher Raum, WOHNEN SCHWEIZ). Die Möglichkeit nicht nur zusätzliche Flächen, sondern auch zusätzliche Wohnungen zu schaffen, ermögliche eine bessere Grundstücksnutzung (SVP). Durch eine effizientere Nutzung bestehender Liegenschaften können zusätzliche Übernachtungen generiert werden, was die Wertschöpfung in den betroffenen Gebieten allgemein steigern. Und letztlich könne durch die vorgesehene Gesetzesanpassung verdichtet gebaut, zusätzlicher Wohnraum geschaffen und somit dem Wohnungsmangel entgegengewirkt werden (sgV, WOHNEN SCHWEIZ). Aus touristischer Sicht beeinträchtigten sowohl die Vernachlässigung der Bausubstanz in den Zentren als auch der Donuteffekt in den Bergen die Attraktivität der Orte, mit allen wirtschaftlichen Folgen, die sich daraus ergeben (HotellerieSuisse). Durch den Wegfall von Bauprojekten für Zweitwohnungen, welche einen grossen Teil der Aufträge der Baufirmen in den betroffenen Regionen ausmachten, können viele Arbeitgeber in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Dieser Auftragsrückgang gefährde Arbeits- und Ausbildungsplätze in den Bergregionen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung könnten diese Effekte etwas gemildert werden (suissetec). Nötig seien Präzisierungen bezüglich Standortverschiebung bei Abbruch und Wiederaufbau (GR). Für die optimale Nutzung einer Parzelle sei es oft wichtig, dass ein Wiederaufbau verschoben realisiert werden könne (VS, Gemeinde Lumnezia). Es wird die Berücksichtigung der Anliegen der Kommissionsminderheit verlangt (BL).

Contra:

Die im Folgenden genannten Vernehmlassungsteilnehmenden führen aus, die Gesetzesänderung sei verfassungswidrig: BS, JU, FRR, EspaceSuisse, FFW, FSU, Pro

Natura, SHS, SL, ZVH, Alliance Patrimoine, HS SG/AI, BPK, DAH, Berner Heimatschutz, UFS, PUSCH, BHS.

Der Druck zur Umwandlung in Zweitwohnungen werde angeheizt. Der Abbruch und Wiederaufbau eines Gebäudes sei im Vergleich zu Renovation und Umbau aus energietechnischer Sicht und aus Gründen des Klimaschutzes meist keine gute Option (BS, GLP, GPS, SP, Pro Natura, PUSCH, EKD). Die Änderung würde sich in touristisch stark genutzten Regionen ungünstig auf den Erstwohnungsmarkt auswirken (JU, EspaceSuisse, FFW, FSU, Pro Natura, SHS, SIA, SL, ZVH, Alliance Patrimoine, Società Anna Florin, HS SG/AI, BPK, DAH, Berner Heimatschutz, UFS, PUSCH, EKD). Der Gebäudeunterhalt sei auch mit der bestehenden Regelung nicht gefährdet (FSU, ZVH, BPK, DAH, Berner Heimatschutz, UFS, BHS, Gemeinde Sils). Es sei zu befürchten, dass Baudenkmäler verschwinden (ENHK, SHS, ZVH, Alliance Patrimoine, HS SG/AI, DAH, Berner Heimatschutz, BHS, EKD), bzw. das Ortsbild leiden würde (SL, HS SG/AI, DAH, Berner Heimatschutz, BHS, EKD). Schon das geltende Gesetz sei einigermaßen komplex im Vollzug; jede Änderung bedeute wiederum Mehraufwand (UFS). Prozentzahlen geben immer zu grossen Diskussionen Anlass, wenn nun in immer mehr Gesetzeserlassen Prozentwerte für Erweiterungsmöglichkeiten eingeführt würden, steige die Unsicherheit und das Unwissen (UFS). Bei Standortverschiebungen sei die Kohärenz zwischen RPG und ZWG nicht gegeben; solche gesetzgeberische Doppelspurigkeiten seien völlig unnötig (UFS). Falls doch eingetreten werde, erlaube es der von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Absatz 3^{bis}, für Abwanderungsregionen angepasste Regelungen zu erlassen (FFW). Es wird ein Vorschlag unterbreitet, die bestehende Regelung wie folgt zu ergänzen: «Beim Wiederaufbau sind Standortverschiebungen zulässig, sofern sie zur Verbesserung der Gesamtsituation und insbesondere des Ortsbildes beitragen.» (SIA, ZVH, Alliance Patrimoine, Berner Heimatschutz, PUSCH, BHS). Bereits die aktuelle Regelung schwäche die verfassungsmässige Begrenzung nach einem maximalen Zweitwohnungsanteil von 20 Prozent stark ab (GLP, GPS, SP). Eine Flexibilisierung für die Sanierung des Bestands komme nur unter der Bedingung in Frage, dass Erstwohnungen gleichzeitig mit einer Erstwohnungsanteilsspflicht von 50 Prozent pro Gemeinde auf Bundesebene geschützt werden. Ohne eine solche Pflicht müsste das Referendum ergriffen werden (SP). Es werde die einheimische Bevölkerung verdrängt und die Zahl der kalten Betten erhöht (GLP, GPS, SP). Durch die hohen Mieten werde den lokalen Haushalten Kaufkraft abgeschöpft, was die Binnenwirtschaft schwäche (SP). Der Minderheitsantrag könnte eine Lösung sein (GLP).

Gemischt:

AR führt aus, die Initiative werde bezüglich der Zulässigkeit von Erweiterungen im Umfang von maximal 30 Prozent der vorbestehenden Hauptnutzfläche bei Abbruch und Wiederaufbau unterstützt, bezüglich der Möglichkeit, zusätzliche Wohnungen zu erstellen, aber abgelehnt. FR beantragt, ein Monitoring zu den Konsequenzen durchzuführen und den Antrag zu Absatz 3^{bis} aufzunehmen, wonach die Kantone die Gemeinden bezeichnen können. LU schlägt folgende Ergänzung in Absatz 2 vor: «Beim Wiederaufbau sind Standortverschiebungen zulässig, sofern sie zur Verbesserung der Gesamtsituation und insbesondere des Ortsbildes beitragen». TI unterstützt die Initiative, beantragt aber, seine Verfassungsmässigkeit sorgfältig zu prüfen, um die

Investitionen von Privatpersonen, die diese neue Baumöglichkeit nutzen möchten, nicht zu gefährden. Die ENHK verlangt eine Anpassung der Vorlage dahingehend, dass in Ortsbildern oder in Landschaften von nationaler Bedeutung (ISOS und BLN) ortsbild-relevante Freiräume auf Basis eines Freiraumkonzepts erhalten bleiben und bei baulichen Eingriffen erhöhte Gestaltungsanforderungen im Sinne der jeweiligen Schutz-ziele gelten. Die SP GR ist der Ansicht, die Änderung würde sich in touristisch stark genutzten Regionen ungünstig auf den Erstwohnungsmarkt auswirken. Eine Flexibili-sierung beim altrechtlichen Wohnbestand werde nur mitgetragen, wenn im Zweit-wohnungsgesetz eine Erstwohnungsanteils-pflicht von 50 Prozent auf den altrechtlichen Bestand verankert werde, welche pro Gemeinde zu erfüllen sei.

Verzicht:

Einige Kantone verzichten auf eine Stellungnahme, da es in ihrem Kanton keine Gemeinde mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 % gebe und der Kanton somit nicht (GE, SH, ZG, ZH) bzw. nur marginal (SO) betroffen sei. Die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz verzichtet auf eine Vernehmlassung, da der Kern ihrer Anliegen nicht berührt sei.

2.2. Vorschläge für weitere Regelungen

JU, LU, Pro Natura, Alliance Patrimoine, Berner Heimatschutz, BHS, PUSCH, SIA und ZVH schlagen eine Ergänzung in Absatz 2 vor, wonach beim Wiederaufbau Standort-verschiebungen zulässig sind, sofern sie zur Verbesserung der Gesamtsituation und insbesondere des Ortsbildes beitragen. Weiter werden präzisierende Anpassungen in Absatz 4 verlangt, wonach auch Erweiterungen ausserhalb der Bauzonen nach den Bestimmungen des RPG zu beurteilen seien. AI, SGV, RKGK, RAKUL und Die Mitte GR verlangen folgende Ergänzung: «Ausserhalb der Bauzonen beurteilt sich die Zulässigkeit von baulichen und nutzungsmässigen Änderungen *sowie Erweiterungen* nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.» BE schlägt vor, ebenso nutzungsmässige Änderungen nach den RPG-Bestimmungen zu beurteilen. Zudem müsse die Revision auch sagen, was nach ihrer Annahme mit den bisher abgelehnten Gesuchen passieren solle (BE). Nach VS gibt es eine Reihe weiterer Punkte, die auch in der Zweitwohnungsgesetzgebung korrigiert werden müssten, um eine vernünftige Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten. Derzeit dürfen laut Artikel 8 ZWG Umnutzungen von Hotels nur bis zu maximal 50 % vorgenommen werden. Dieser Artikel, der aus den Parlamentsdebatten hervorgegangen sei, sei in der Praxis nicht anwendbar. Darüber hinaus sollte die Definition von Unterkünften, die als Teil eines «strukturierten Beherbergungsbetriebs» für touristische Zwecke genutzt werden, klarer und flexibler sein, um den heute gängigen Beherbergungsformen und den Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Darüber hinaus solle im Hinblick auf den Bau von Erstwohnungen auch auf einen Nachweis der Nachfrage nach solchen Wohnungen verzichtet werden: In Bauzonen sollten Erstwohnungen auch in Zweitwohnungsgemeinden zugelassen werden können, ohne dass zusätzliche Kriterien (Nachweis der Nachfrage) erfüllt werden müssen. Diese Fragen sollten im Rahmen einer dringend notwendigen Generalrevision des Zweitwohnungsgesetzes angegangen werden. Auf einer rein redaktionellen Ebene scheint in der französischen Version des ersten Satzes von Art. 11 Abs. 2 ZWG ein «ne» zu fehlen («De tels logements peuvent

être rénovés, transformés, démolis et reconstruits sans que des restrictions d'utilisation selon l'art. 7, al. 1, ne doivent être imposées.») (VS). Entgegen dem Wirkungsbericht des Bundesrats seien nicht nur punktuelle Anpassungen des ZWG nötig (SAB). Eine räumliche Differenzierung der Anwendung des Zweitwohnungsgesetzes könnte bei der Umnutzung unrentabler Hotelbetriebe und der Sistierung der Nutzungsaufgabe neurechtlicher Erstwohnungen Sinn machen (SAB). HotelSuisse ist der Ansicht, das Zweitwohnungsgesetz erfordere eine komplette Überarbeitung; dies sei nötig um eine nachhaltige Entwicklung der Bergregionen zu sichern (HotellerieSuisse). Die Società Anna Florin ist der Ansicht, die Erweiterungsmöglichkeit von altrechtlichen Wohnungen zu Zweitwohnungszwecken müsse abgeschafft werden. Die neu entstehende Fläche sei als Erstwohnraum im Grundbuch einzutragen und solle nicht zur Vergrösserung bestehender Zweitwohnungen oder gar durch Aufteilung zur Schaffung neuer Zweitwohnungen genutzt werden dürfen. Nur 40 % des zulässigen Gebäudevolumens sollen für eine Zweitwohnungsnutzung zur Verfügung stehen dürfen.

II. Besonderer Teil

1. Artikel 11 Absätze 2, 3 und 4

1.1. Absatz 2

LU, JU, Pro Natura, Alliance Patrimoine, Berner Heimatschutz, BHS, PUSCH, SIA und ZVH schlagen vor, die Regelung wie folgt zu ergänzen: «Beim Wiederaufbau sind Standortverschiebungen zulässig, sofern sie zur Verbesserung der Gesamtsituation und insbesondere des Ortsbildes beitragen.» FR beantragt, ein Monitoring zu den Konsequenzen durchzuführen und den Antrag zu Absatz 3^{bis} aufzunehmen, wonach die Kantone die Gemeinden bezeichnen können.

1.2. Absatz 4

Es werden präzisierende Anpassungen in Absatz 4 gemäss Eingabe der RKGK verlangt, wonach auch Erweiterungen ausserhalb der Bauzonen bzw. nutzungsmässige Änderungen (BE) nach den Bestimmungen des RPG zu beurteilen seien. AI, SGV, RKGK, RAKUL und Die Mitte GR verlangen folgende Ergänzung: «Ausserhalb der Bauzonen beurteilt sich die Zulässigkeit von baulichen und nutzungsmässigen Änderungen sowie *Erweiterungen* nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung».

2. Minderheitsantrag (Art. 11 Abs. 3^{bis})

Der von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Absatz 3^{bis}, für Abwanderungsregionen angepasste Regelungen zu erlassen, wird begrüsst (FFW). NE ist der Ansicht, dass die von der Minderheit unterstützte Variante den Kantonen einen zusätzlichen Handlungsspielraum einräume, was an sich nicht uninteressant sei. Da jedoch die Verfassungskonformität dieser Bestimmung im Bericht in Frage gestellt wird, scheint eine Änderung der Verfassung erforderlich zu sein. Aus diesem Grund würde die Basisvariante bevorzugt. VS lehnt den Vorschlag der Minderheit ab, der darauf abziele, dass die Kantone erneut gesetzgeberisch tätig werden müssen, um die aktuelle Situation zu

beheben. Sie würde sich einzig aus einem äusserst restriktiven und unverständlichen Entscheid des Bundesgerichts ergeben. Der Minderheitsantrag sei unnötig und bürokratisch und eine räumliche Differenzierung mache in diesem Zusammenhang keinen Sinn. HotellerieSuisse lehnt den Minderheitsantrag ab. Es wird ausgeführt, dass ein allfälliger Verdrängungseffekt minimal wäre, da die neu geschaffenen Zweitwohnungen nur in sehr geringer Zahl vorhanden sein werden. In diesem Sinne sollten die bauliche Verdichtung und die Erhaltung der Landschaft Vorrang vor den Anliegen der Minderheit haben. Schliesslich würden besondere Verpflichtungen für die Gemeinden, wie z.B. Hilfen zur Förderung von bezahlbaren Erstwohnungen, aus dem Geltungsbereich des ZWG herausfallen und dieses unnötig belasten. Die Gemeinden Breil/Brigels, Ilanz/Glion und Obersaxen Mundaun sowie der HGL führen aus, der Minderheitsantrag zu Art. 11 Abs. 3^{bis} sei zu einengend und sachlich unnötig. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Anwendung der parlamentarischen Initiative Candinas auf eher strukturschwache Gemeinden beschränkt werden soll.

III. Abkürzungsverzeichnis

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
Alliance Patrimoine	Alliance Patrimoine
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
bauenschweiz	Bauenschweiz
BE	Kanton Bern
Berner Heimatschutz	Berner Heimatschutz
BHS	Bündner Heimatschutz
BL	Kanton Basel-Landschaft
BPK	Bündner Planerkreis
BS	Kanton Basel-Stadt
BVU	Baumeisterverband Uri
BVUW	Baumeisterverband Unterwalden
CP	Centre Patronal
DAH	Domus Antiqua Helvetica
Die Mitte	Die Mitte
Die Mitte GR	Die Mitte Graubünden
DWGR	Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden
economiesuisse	economiesuisse
EKD	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
Entwicklung Schweiz	Entwicklung Schweiz
EspaceSuisse	Espace Suisse. Verband für Raumplanung
FDP	FDP.Die Liberalen
FFW	Fondation Franz Weber
FR	Kanton Freiburg
FRI	Fédération Romande Immobilière
FRR	Fachkreis Raumplanungsrecht
FSU	Fachverband Schweizer Raumplaner

GastroSuisse	GastroSuisse
GBV	Graubündnerischer Baumeisterverband
GE	Kanton Genf
Gemeinde Breil/Brigels	Gemeinde Breil/Brigels
Gemeinde Disentis /Mustér	Gemeinde Disentis/Mustér
Gemeinde Guggisberg	Einwohnergemeinde Guggisberg
Gemeinde Hasliberg	Einwohnergemeinde Hasliberg
Gemeinde Ilanz-Glion	Gemeinde Ilanz-Glion
Gemeinde Innertkirchen	Gemeinde Innertkirchen
Gemeinde Lumnezia	Gemeinde Lumnezia
Gemeinde Obersaxen Mundaun	Gemeinde Obersaxen Mundaun
Gemeinde Sumvitg	Gemeinde Sumvitg
Gemeinde Vals	Gemeinde Vals
GL	Kanton Glarus
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS
GR	Kanton Graubünden
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HGL	Handels- und Gewerbeverein Lumnezia
HotellerieSuisse	HotellerieSuisse – Schweizer Hotelier-Verein
HS SG/AI	Heimatschutz St. Gallen / Appenzell I. Rh.
IG ländlicher Raum	Interessengemeinschaft Ländlicher Raum
JU	Kanton Jura

LU	Kanton Luzern
metall.suisse	metall suisse
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
Pro Natura	Pro Natura
PUSCH	Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz
RAKUL	Verein für Raumentwicklung Kultur und Landschaft
regiun surselva	regiun surselva
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SBS	Seilbahnen Schweiz
SBV	Schweizer Bauernverband
sbv	Schweizerischer Baumeisterverband
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGH	Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SHS	Schweizer Heimatschutz
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SO	Kanton Solothurn
Società Anna Florin	Società Anna Florin
SP GR	Sozialdemokratische Partei Graubünden
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
STV	Schweizer Tourismus-Verband
suissetec	suissetec
SVP	Schweizerische Volkspartei
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau

TI	Kanton Tessin
UFS	Umweltfreisinnige St.Gallen
UR	Kanton Uri
uspi	Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Suisse)
VD	Kanton Waadt
VIS	Verband Immobilien Schweiz
VS	Kanton Wallis
WOHNEN SCHWEIZ	WOHNEN SCHWEIZ -Verband der Baugenossenschaften
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
ZVH	Zürcher Heimatschutz